

Landschaftsgesetz über den Ausbau der Gemeindestrassen

In der Landschaftsabstimmung
vom 1. Dezember 1985 angenommen

Art. 1

Gemeinde-
auftrag

Die Gemeinde verbessert und ergänzt etappenweise das Gemeindestrassennetz. Dazu gehören die Strassen, Trottoirs und Radwege.

Der Grosse Landrat erstellt jährlich ein Strassenbauprogramm, das sich auf das Baugesetz¹ und den jeweiligen Stand der Raumplanung der Gemeinde auszurichten hat.

In die Strassenbauprogramme sind auch die Übernahmen privater Strassen ins Gemeindestrassennetz einzubeziehen.

Die Strassenbauprogramme enthalten Kostenschätzungen.

Art. 2²

Art. 3³

Leitungen

Wird durch den Strassenbau das Verlegen von Leitungen im Gemeindeeigentum (wie Kanalisation oder Wasser) notwendig, so sind die entsprechenden Kosten in das Bauprojekt einzubeziehen. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Art. 4³

Strassen-
beleuchtung

Die Gemeinde ist für die Strassenbeleuchtung gemäss übergeordnetem Recht⁴ und für das in ihrem Eigentum stehende Gemeindestrassennetz verantwortlich. Sie kann Bau, Betrieb und Unterhalt einem Dritten übertragen.

Auf Privatstrassen tragen die Strasseneigentümer die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassenbeleuchtung.

Die Gemeinde übernimmt die Strassenbeleuchtung von privaten Strassen, die der allgemeinen Öffentlichkeit dienen, mit keinen Verkehrsbeschränkungen belegt sind und baulich den Übernahmevorschriften entsprechen, von der Gemeinde jedoch nicht übernommen werden können.

¹ DRB 60

² Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend

Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

³ Fassung gemäss Landschaftsbeschluss vom 26. November 2000 über die Ausgliederung des EWD, DRB 68

⁴ Strassengesetz, BR 807.100; Art. 58

Art. 5

Übergangs-
bestimmungen

- a) Art. 3 des Landschaftsgesetzes vom 19. November 1933 über den Strassenunterhalt¹ erhält folgenden Zusatz (Abs. 3):
"An die Instandstellungskosten der zu übernehmenden Privatstrassen werden von den Grundeigentümern nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer² Beiträge erhoben."
- b) Art. 1 des Landschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1977 über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer² erhält folgenden Wortlaut (Streichung des bisherigen 1. Satzes):
"Die Grundeigentümer haben nach diesem Gesetz Beiträge an die Strassenkosten zu leisten."
- c) Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch den Stimmbürger in Kraft. Der Landschaftsbeschluss vom 9. Mai 1954 über den Ausbau der Gemeindestrassen wird damit aufgehoben.

¹ DRB 51

² DRB 60.0